

Gegenüberstellung Swiss GAAP FER 30: bestehende Version (2012) vs. überarbeitete Version (2022)

Bestehende Fachempfehlung (2012)		Änderung		Überarbeitete Fachempfehlung (2022)	Änderungsgrund
Ziffer	Empfehlung		Ziffer	Empfehlung	
Einleitung					
Einleitung	<p>Grundsätzlich sind sämtliche Bestimmungen für den Einzelabschluss auch für den Konzernabschluss einzuhalten. Die in dieser Fachempfehlung enthaltenen Bestimmungen umfassen zusätzliche Erfordernisse für den Konzernabschluss.</p> <p>Kleine Organisationen, die auf konsolidierter Basis zweier nachstehenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht überschreiten, können sich auf die Anwendung der Kern-FER und Swiss GAAP FER 30 beschränken:</p> <p>a) Bilanzsumme von CHF 10 Millionen b) Jahresumsatz von CHF 20 Millionen c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.</p>	2. Absatz wurde gestrichen	Einleitung	<p>Grundsätzlich sind sämtliche Bestimmungen für den Einzelabschluss auch für den Konzernabschluss einzuhalten. Die in dieser Fachempfehlung enthaltenen Bestimmungen umfassen zusätzliche Erfordernisse für den Konzernabschluss.</p>	<p>Regelung für kleine Organisationen wurde gestrichen, da bereits in FER 1, Ziffer 2 geregelt. (Für Konzerne gelten die Grössenkriterien zur Anwendung der Kern-FER gemäss FER 1, Ziffer 2 auf konsolidierter Basis.)</p>
Konsolidierungskreis					
1	Die Konzernrechnung ist die Jahresrechnung eines Konzerns, wie er durch den Konsolidierungskreis umschrieben wird. Die Konzernrechnung umfasst die Jahresabschlüsse der Mutterorganisation und ihrer Tochterorganisationen, inklusive Gemeinschaftsorganisationen und assoziierte Organisationen.	«inklusive» mit «so-wie» ersetzt	1	Die Konzernrechnung ist die Jahresrechnung eines Konzerns, wie er durch den Konsolidierungskreis umschrieben wird. Die Konzernrechnung umfasst die Jahresabschlüsse der Mutterorganisation und ihrer Tochterorganisationen sowie Gemeinschaftsorganisationen und assoziierte Organisationen.	Lediglich textliche Anpassung
2	Tochterorganisationen werden voll konsolidiert.	Keine Änderung	2	Tochterorganisationen werden voll konsolidiert.	Keine Änderung
3	Gemeinschaftsorganisationen werden quotenkonsolidiert oder mittels der Equity-Methode erfasst.	Keine Änderung	3	Gemeinschaftsorganisationen werden quotenkonsolidiert oder mittels der Equity-Methode erfasst.	Keine Änderung
4	Assoziierte Organisationen werden mittels der Equity-Methode erfasst.	Keine Änderung	4	Assoziierte Organisationen werden mittels der Equity-Methode erfasst.	Keine Änderung
5	Beteiligungen an Organisationen mit einem Stimmrechtsanteil von unter 20 Prozent gehören nicht zum Konsolidierungskreis. Sie werden zu Anschaffungs- oder zu aktuellen Werten bilanziert.	<p>1. «Beteiligungen» wurde durch «Anteile» ersetzt</p> <p>2. «grundsätzlich» eingefügt</p> <p>3. Formulierung gemäss FER 2/12</p>	5	Anteile an Organisationen mit einem Stimmrechtsanteil von unter 20 Prozent gehören grundsätzlich nicht zum Konsolidierungskreis. Sie werden zu Anschaffungskosten unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen oder zu aktuellen Werten bilanziert.	<p>Lediglich textliche Präzisierungen und Anpassung der Formulierung; die Grundannahme ist, dass eine Organisation mit mindestens 20% Stimmrechtsanteil zum Konsolidierungskreis gehört. Es kann jedoch vertragliche Vereinbarungen geben, die zu einem massgeblichen Einfluss auch unter 20% Stimmrechtsanteil führen können. Umformulierung, um Konsistenz mit dem Wortlaut in FER 3/15 zu wahren.</p>

Konsolidierungsverfahren					
6	Die in die Konsolidierung (Voll- und Quotenkonsolidierung) einbezogenen Jahresrechnungen der Organisationen haben einheitlichen, FER-konformen konzerninternen Richtlinien zu entsprechen.	1. «Voll- und Quotenkonsolidierung» mit Organisationsformen ersetzt 2. Klammer verschoben	6	Die in die Konsolidierung einbezogenen Jahresrechnungen (Mutterorganisation, Tochterorganisationen und Gemeinschaftsorganisationen) haben einheitlichen, FER-konformen konzerninternen Richtlinien zu entsprechen.	Anforderungen für Gemeinschaftsunternehmen sind nun identisch zu Tochterorganisationen, unabhängig von gewählter Methode zum Einbezug (Quotenkonsolidierung oder Equity-Methode). Zudem textliche Präzisierungen.
7	Konzerninterne Aktiven und Passiven in den einzelnen Jahresrechnungen sowie Aufwendungen und Erträge aus konzerninternen Transaktionen werden eliminiert.	Keine Änderung	7	Konzerninterne Aktiven und Passiven in den einzelnen Jahresrechnungen sowie Aufwendungen und Erträge aus konzerninternen Transaktionen werden eliminiert.	Keine Änderung
8	Auf konzerninternen Transaktionen erzielte Zwischengewinne sind zu eliminieren.	Keine Änderung	8	Auf konzerninternen Transaktionen erzielte Zwischengewinne sind zu eliminieren.	Keine Änderung
9	Die Anteile am Eigenkapital konsolidierter Organisationen (Kapitalkonsolidierung) werden nach der Erwerbsmethode erfasst.	Hinzufügen des Verweises auf Ziffer 14 zur Erwerbsmethode	9	Die Anteile am Eigenkapital konsolidierter Organisationen (Kapitalkonsolidierung) werden nach der Erwerbsmethode (siehe Ziffer 14) erfasst.	Definition des Begriffs «Erwerbsmethode» direkt in Ziffer 9 ergänzt, wodurch Ziffer 60 (alt) redundant wird (Regelung bereits in Ziffer 14).
10	Der Anteil der Minderheitsaktionäre am Kapital ist unter dem Eigenkapital gesondert auszuweisen.	Keine Änderung	10	Der Anteil der Minderheitsaktionäre am Kapital ist im Eigenkapital gesondert auszuweisen.	Keine Änderung
11	In der Erfolgsrechnung ist der Anteil der Minderheitsaktionäre am Gewinn/Verlust separat auszuweisen.	(«davon Minderheitsaktionäre») ergänzt	11	In der Erfolgsrechnung ist der Anteil der Minderheitsaktionäre am Gewinn/Verlust separat auszuweisen («davon Minderheitsaktionäre»).	Lediglich textliche Anpassung (Präzisierung)
12	Eigenkapital und Periodenergebnis assoziierter Organisationen sind anteilmässig zu erfassen (Equity-Methode).	1. Ziffern zusammengeführt 2. assoziierte Organisationen und Equity-Methode gelöscht	12	Bei Anwendung der Equity-Methode sind Eigenkapital und Periodenergebnis anteilmässig zu erfassen. Das Ergebnis ist in der Erfolgsrechnung separat auszuweisen.	Textliche Anpassung, weil Equity-Methode nicht nur bei assoziierten Organisationen, sondern auch Gemeinschaftsunternehmen zur Anwendung kommen kann. Zusammenfassung von Ziffern 12 und 13 (alt).
13	Das Ergebnis assoziierter Organisationen ist in der Erfolgsrechnung separat auszuweisen.	Neue Ziffer	13	Wahlrechte in dieser Fachempfehlung sind einheitlich anzuwenden.	Klarstellung (Frage wird in der Praxis regelmässig gestellt).
Goodwill					
14	Bei einer Akquisition sind die übernommenen Nettoaktiven zu aktuellen Werten zu bewerten; der Überschuss der Erwerbskosten über die neu bewerteten Nettoaktiven ist als Goodwill zu bezeichnen und unter den immateriellen Werten zu erfassen. Der Goodwill ist in der Bilanz oder im Anhang separat auszuweisen.	1. «zu bilanzieren» eingefügt 2. Teil zu neu FER 30/15 verschoben 3. 2. Satz zu «Offenlegung» verschoben 4. Erwähnung von bisher nicht erfassten, für den Kontrollerwerb entscheidungsrelevanten,	14	Bei einer Akquisition sind die übernommenen Aktiven und Verbindlichkeiten per Zeitpunkt des Kontrollerwerbs zu bilanzieren und zu aktuellen Werten zu bewerten. Auch bisher nicht erfasste, für den Kontrollerwerb entscheidungsrelevante, immaterielle Vermögenswerte, sind zu identifizieren und zu bilanzieren.	Textliche Anpassungen und Verschiebungen; Weiterentwicklung Goodwill-Wahlrecht: immaterielle Vermögenswerte, die den Beschluss zum Kontrollerwerb entscheidend motiviert haben, sind zu identifizieren und bilanzieren (Hervorhebung Management Approach).

		immateriellen Vermögenswerte und deren Behandlung			
		1. Teil: zuvor in FER 30/14 2. Teil: Regelung für Badwill Textliche Anpassungen	15	Eine positive Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den übernommenen, neu bewerteten Nettoaktiven ist als Goodwill zu bezeichnen und unter den immateriellen Werten zu bilanzieren. Falls die Anschaffungskosten tiefer sind als die übernommenen, zu aktuellen Werten bewerteten Nettoaktiven, resultiert ein negativer Goodwill («Badwill»). Der negative Goodwill ist zu passivieren und entweder in der Bilanz oder im Anhang separat auszuweisen.	Die Behandlung von negativem Goodwill («Badwill») wird neu explizit geregelt.
15	Beim erworbenen Goodwill beträgt die Abschreibungsdauer in der Regel 5 Jahre, in begründeten Fällen höchstens 20 Jahre.	1. Präzisierung zur Abschreibung über Nutzungsdauer 2. Falls Nutzungsdauer nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über 5 Jahre	16	Goodwill ist planmässig (normalerweise linear) über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Die geschätzte Nutzungsdauer darf 20 Jahre nicht überschreiten. Sofern die Nutzungsdauer nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren.	Präzisierung und Ergänzung bezüglich Einschätzung der Nutzungsdauer. Falls diese nicht geschätzt werden kann, muss der Goodwill über 5 Jahre abgeschrieben werden.
		Neue Ziffer	17	Wird Goodwill aktiviert und abgeschrieben, ist ein negativer Goodwill zu passivieren und innerhalb von maximal 5 Jahren erfolgswirksam aufzulösen.	Die Behandlung von negativem Goodwill wird neu geregelt. Es wurde mit Absicht max. 5 Jahre gewählt. Häufig steht ein neg. Goodwill im Zusammenhang mit erwarteten zukünftigen Aufwendungen wie zum Beispiels Restrukturierungen. Dabei wird davon ausgegangen, dass solche Massnahmen in der Regel innert 5 Jahren nach dem Kauf durchgeführt werden. Falls es sich um ein Lucky Buy handelt, hat man mit Absicht die Möglichkeit gegeben, diesen negativen Goodwill sofort nach dem Erwerbszeitpunkt in der Erfolgsrechnung zu erfassen.
		Neue Ziffer	18	Organisationen, die Goodwill aktivieren und abschreiben beziehungsweise negativen Goodwill passivieren und erfolgswirksam auflösen, können auf eine Identifizierung der bisher nicht erfassten, für den Kontrollerwerb entscheidungsrelevanten, immateriellen Vermögenswerte gemäss Ziffer 14 verzichten.	Vereinfachung für Unternehmen, die den Goodwill aktivieren und abschreiben. Auf eine Neubewertung von bisher nicht bilanzierten immateriellen Werten kann verzichtet werden.
16	Eine Verrechnung von erworbenem Goodwill mit dem Eigenkapital ist im Zeitpunkt des Erwerbs zulässig. In diesem Fall müssen die Auswirkungen einer theoretischen Aktivierung (Anschaffungswert, Restwert, Nutzungsdauer, Abschreibung) sowie einer allfälligen Wertbeeinträchtigung im Anhang dargestellt werden.	1. Erweiterung um negativen Goodwill 2. Verschiebung des zweiten Satzes zur Offenlegung im Anhang zu Ziffer 43 (neu)	19	Bei Verrechnung von Goodwill mit dem Eigenkapital ist auch ein negativer Goodwill mit dem Eigenkapital zu verrechnen.	Negativer Goodwill wird erstmals explizit geregelt. Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit wurde zusätzlich eingeführt, dass die buchhalterische Behandlung für den negativen Goodwill dem ausgewählten Goodwill-Wahlrecht folgt. So wird vermieden, dass positiver Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet wird und

					keinen Erfolgsrechnungseffekt hat, jedoch der negative Goodwill als Gewinn erfolgswirksam erfasst wird, falls die Goodwill-Methode «Aktivierung und Abschreibung» gewählt wurde.
17	Bei Veräusserung ist ein zu einem früheren Zeitpunkt mit dem Eigenkapital verrechneter erworbener Goodwill zu den ursprünglichen Kosten zu berücksichtigen, um den erfolgswirksamen Gewinn oder Verlust zu ermitteln.	Erwähnung in einer anderen Ziffer			Neu unter FER 30/20 inkludiert
18	Wurde der erworbene Goodwill direkt mit dem Eigenkapital verrechnet, ist er im Eigenkapitalnachweis separat auszuweisen.	Erwähnung in einer anderen Ziffer			Neu unter FER 30/37 inkludiert
		FER 30/17 (alt), textliche Anpassungen sowie zusätzliche Erweiterung (negativer Goodwill)	20	Eine Verrechnung von Goodwill/negativem Goodwill mit dem Eigenkapital ist nur im Zeitpunkt des Erwerbs zulässig. Bei Veräusserung ist ein im Zeitpunkt des Erwerbs mit dem Eigenkapital verrechneter Goodwill bzw. negativer Goodwill zu den ursprünglichen Anschaffungskosten zu berücksichtigen, um den Veräusserungsgewinn oder -verlust zu ermitteln.	Sicherstellung einer konsistenten Ermittlung des Veräusserungserfolgs, unabhängig davon, wie Goodwill behandelt wird (Aktivierung oder Verrechnung)
		Neue Ziffer	21	Bei einem schrittweisen Anteilserwerb wird der positive beziehungsweise negative Goodwill als Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den anteiligen Nettoaktiven für jeden Akquisitionsschritt gesondert ermittelt. Im Zeitpunkt des Kontrollerwerbs sind die übernommenen Nettoaktiven zu aktuellen Werten zu bewerten. Sich dabei ergebende Bewertungsdifferenzen (Differenz zwischen aktuellen Werten und Buchwerten) auf bisherigen Anteilen werden im Eigenkapital erfasst. Damit fliessen die erworbenen Aktiven und Verbindlichkeiten im Zeitpunkt des Kontrollerwerbs zum vollen aktuellen Wert in die Konzernrechnung ein.	Neu wird die Behandlung schrittweiser Anteilserwerbe explizit geregelt.
		Neue Ziffer	22	Für jeden Anteilsverkauf wird der Gewinn/Verlust aus der Veräusserung berechnet und im Periodenergebnis erfasst. Falls der schrittweise Anteilsverkauf zu einer assoziierten Organisation beziehungsweise zu einer Finanzanlage führt (Verlust der Kontrolle bzw. Verlust des massgeblichen Einflusses), erfolgt die Bewertung des verbleibenden Anteils zu den anteiligen Nettoaktiven unter Berücksichtigung des anteiligen Goodwills bzw. negativen Goodwills.	Neu wird die Behandlung von Verkäufen und schrittweisen Verkäufen explizit geregelt.
		Neue Ziffer	23	Von künftigen Ereignissen abhängige Kaufpreisbestandteile sind Teil der Anschaffungskosten zum Erwerbszeitpunkt, sofern ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist. Die Folgebewertung bedingter Kaufpreisbestandteile erfolgt zu jedem Bilanzstichtag, wobei Veränderungen zur Anpas-	Neu wird die Behandlung bedingter Kaufpreisbestandteile («Earn-outs») explizit geregelt.

				sion des bilanzierten oder mit dem Eigenkapital verrechneten Goodwills/negativen Goodwills führen. Bilanziell abgegrenzte sowie nicht bilanzierte Kaufpreisbestandteile sind im Anhang offenzulegen.	
Fremdwährungen					
19	Zu konsolidierende Jahresrechnungen in fremder Währung müssen in die Währung der Konzernrechnung umgerechnet werden. Diese Umrechnung hat nach der Stichtagskurs-Methode zu erfolgen.	Keine Änderung	24	Zu konsolidierende Jahresrechnungen in fremder Währung müssen in die Währung der Konzernrechnung umgerechnet werden. Diese Umrechnung hat nach der Stichtagskurs-Methode zu erfolgen.	Keine Änderung
		Neue Ziffer	25	Der Kontrollverlust an einer Tochterorganisation oder der Verlust des massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation, deren Jahresrechnung in fremder Währung ist, führt zur erfolgswirksamen Ausbuchung der im Eigenkapital erfassten, kumulierten Umrechnungsdifferenzen. Bei schrittweiser Devestition einer Tochterorganisation, die nicht zu einem Kontrollverlust führt, sind die kumulierten Umrechnungsdifferenzen anteilig den Minderheitsanteilen erfolgsneutral zuzuordnen. Bei sonstigen schrittweisen Veräusserungen sind die kumulierten Umrechnungsdifferenzen anteilig im Periodenergebnis zu berücksichtigen.	Neu wird die Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen im Veräusserungsfall geregelt.
20	Fremdwährungseffekte auf langfristigen konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter sind erfolgsneutral im Eigenkapital.	Keine Änderung	26	Fremdwährungseffekte auf langfristigen konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter sind erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen.	Anmerkung: Neu wurde Ziffer 82 zu diesem Thema ergänzt.
Bewertung					
21	Die Bewertung ein und derselben Einzelposition in den verschiedenen Jahresrechnungen der in die Konsolidierung einbezogenen Konzernorganisationen hat in der Regel nach dem gleichen Grundsatz zu erfolgen.	«hat ... zu erfolgen» mit «erfolgt» geändert	27	Die Bewertung ein und derselben Einzelposition in den verschiedenen Jahresrechnungen der in die Konsolidierung einbezogenen Organisationen erfolgt in der Regel nach dem gleichen Grundsatz.	Lediglich textliche Anpassung. Zudem erfolgt eine Präzisierung in Ziffer 84.
22	Aus sachlichen Gründen kann es angezeigt sein, für die Bewertung von Einzelpositionen von der gewählten Bewertungsgrundlage abzuweichen oder Bewertungsgrundlagen zu kombinieren.	gestrichen			Streichung, da inhaltlich ähnliche Regelung schon in FER 2/3 besteht.
23	Sind Wertbeeinträchtigungen zu erfassen, werden diese bei einer Gruppe von Vermögenswerten zuerst dem allenfalls damit verbundenen Goodwill, der Rest anteilmässig den übrigen Aktiven auf der Basis ihrer Buchwerte belastet.	Anpassung Wortlaut	28	Sind Wertbeeinträchtigungen zu erfassen, werden diese bei einer Gruppe von Vermögenswerten zuerst dem damit verbundenen Goodwill belastet.	Text wurde angepasst, da man neu eine Referenz zu FER 20/14 (siehe Ziffer 85) eingeführt hat.
24	Bei einem Wegfall von Wertbeeinträchtigungen erfolgt die Zuschreibung zu den dazugehörigen Aktiven – mit Ausnahme des Goodwills – anteilmässig im Verhältnis der Buchwerte der Aktiven. Dabei darf der tiefere von erzielbarem Wert (falls feststellbar) und Buchwert	Letzter Satz «Er darf nicht dem Goodwill zugeschrieben werden» wurde in den	29	Bei einem Wegfall von Wertbeeinträchtigungen erfolgt die Zuschreibung zu den dazugehörigen Aktiven – mit Ausnahme des Goodwills – anteilmässig im Verhältnis der Buchwerte der Aktiven. Dabei darf der tiefere von erzielbarem Wert (falls feststellbar) und Buchwert	Lediglich textliche Anpassung

	nach planmässiger Abschreibung nicht überschritten werden. Ein verbleibender zuzuschreibender Restbetrag ist den übrigen Aktiven zuzuschreiben. Er darf nicht dem Goodwill zugeschrieben werden.	vorherigen Satz eingebaut.		barem Wert (falls feststellbar) und Buchwert nach planmässiger Abschreibung nicht überschritten werden. Ein verbleibender, zuzuschreibender Restbetrag ist den übrigen Aktiven – mit Ausnahme des Goodwills – zuzuschreiben.	
Ertragssteuern					
25	Latente Ertragssteuern entstehen aufgrund unterschiedlicher Sachverhalte und auf verschiedenen Konzern- bzw. Konsolidierungsstufen (Gesamtkonzern, Teilkonzern, Konzernorganisation). Latente Ertragssteuern sind in der Konzernrechnung zu berücksichtigen, wenn – auf Firmenstufe andere steuerlich relevante Werte angewendet werden als für die Konzernrechnung – erfolgswirksame Konsolidierungsmassnahmen (z. B. Eliminierung von Zwischengewinnen) zu einem anderen als dem steuerlich massgebenden Ergebnis im Einzelabschluss führen – als Folge der Gewinnthesaurierung in Tochterorganisationen, Gemeinschaftsorganisationen und in assoziierten nach der Equity-Methode bewerteten Organisationen die Ausschüttung später, aber in absehbarer Zeit erfolgt.	1. Satz gestrichen 2. Absatz hinzugefügt.	30	Latente Ertragssteuern sind in der Konzernrechnung zu berücksichtigen, wenn - auf Firmenstufe andere steuerlich relevante Werte angewendet werden als für die Konzernrechnung - bei Akquisitionen im Rahmen der Kaufpreisallokation Aktiven und Verbindlichkeiten zu aktuellen Werten angesetzt werden, welche sich von den steuerlich massgebenden Werten unterscheiden - erfolgswirksame Konsolidierungsmassnahmen (z. B. Eliminierung von Zwischengewinnen) zu einem anderen als dem steuerlich massgebenden Ergebnis im Einzelabschluss führen - als Folge der Gewinnthesaurierung in Tochterorganisationen, Gemeinschaftsorganisationen und in assoziierten, nach der Equity-Methode bewerteten Organisationen die Ausschüttung später, aber in absehbarer Zeit erfolgt.	Erster Satz ersatzlos gestrichen, da er durch Swiss GAAP FER 11 geregelt wird. Zusätzlicher Spiegelstrich hinzugefügt, um das Thema Steuerwert versus Neubewertung in der Eröffnungsbilanz korrekt zu berücksichtigen.
26	Für Differenzen zwischen den nach Swiss GAAP FER Grundsätzen und nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelten Werten von Bilanzpositionen, welche im Zeitpunkt ihres zukünftigen Ausgleichs weder zu steuerbaren noch zu steuerlich abzugsfähigen Beträgen führen, ist ein Steuersatz null anzuwenden. Beispiele hierfür sind Aufwertungen von Anlagen und immateriellen Werten (z. B. Goodwill), sofern die Abschreibung solcher Werte steuerlich nicht anerkannt ist oder Gewinne von Tochter- oder assoziierten Organisationen, sofern diese nicht ausgeschüttet werden.	Textliche Präzisierungen massgeschneidert auf Anwendungsfälle im Bereich der Konzernrechnung.	31	Die erworbenen Nettoaktiven werden bei einer Akquisition zum Erwerbszeitpunkt zu aktuellen Werten erfasst. Dabei entstehen in der Regel Bewertungsdifferenzen, wenn die steuerlich massgebenden Werte der erworbenen Aktiven und Verbindlichkeiten nicht oder nur teilweise angepasst werden. Auf solchen Bewertungsdifferenzen sind aktive, sofern die Ansatzkriterien erfüllt sind, oder passive latente Ertragssteuern anzusetzen. Beim erstmaligen Ansatz von Goodwill im Rahmen einer Akquisition werden keine latenten Ertragssteuerschulden berücksichtigt.	Wiederholungen von Swiss GAAP FER 11 gestrichen und spezifischere Anwendungsfälle in Bezug auf die Konzernrechnung eingebaut.
27	Bei noch nicht ausgeschütteten Gewinnen in Konzern- bzw. assoziierten Organisationen, deren Ausschüttung vorgesehen ist, sind nicht anrechenbare Quellensteuern (Sockelsteuern) und bei der Mutterorganisation anfallende Ertragssteuern zu berücksichtigen.	Keine Änderung	32	Bei noch nicht ausgeschütteten Gewinnen in Konzern- bzw. assoziierten Organisationen, deren Ausschüttung aber vorgesehen ist, sind nicht anrechenbare Quellensteuern (Sockelsteuern) und bei der Mutterorganisation anfallende Ertragssteuern zu berücksichtigen.	Keine Änderung

28	Für die Berechnung des latenten Ertragssteuerpostens auf Stufe der konsolidierten Bilanz ist grundsätzlich der tatsächlich zu erwartende Steuersatz je Steuersubjekt anzuwenden. Die Anwendung eines angemessenen und einheitlichen konzerndurchschnittlichen oder eines durchschnittlich zu erwartenden Steuersatzes ist zulässig.	Keine Änderung	33	Für die Berechnung der latenten Ertragssteuern in der konsolidierten Bilanz ist grundsätzlich der tatsächlich zu erwartende Steuersatz je Steuersubjekt anzuwenden. Die Anwendung eines angemessenen und einheitlichen konzerndurchschnittlichen oder eines durchschnittlich zu erwartenden Steuersatzes ist zulässig.	Keine Änderung
----	---	----------------	----	--	----------------

Geldflussrechnung

29	In der Geldflussrechnung sind im Investitionsbereich zusätzlich folgende Positionen auszuweisen: – Auszahlungen für den Erwerb konsolidierter Organisationen (abzüglich übernommene flüssige Mittel) – Einnahmen aus dem Verkauf konsolidierter Organisationen (abzüglich mitgegebene flüssige Mittel)	Erweiterung der Offenlegung um «Kauf und Verkauf von Minderheitsanteilen»	34	In der Geldflussrechnung sind im Investitionsbereich zusätzlich folgende Positionen auszuweisen: – Auszahlungen für den Erwerb konsolidierter Organisationen (abzüglich übernommene flüssige Mittel) + Einzahlungen aus dem Verkauf konsolidierter Organisationen (abzüglich mitgegebene flüssige Mittel) +/- Einzahlungen aus dem Verkauf bzw. Auszahlungen für den Erwerb von Minderheitsanteilen	Erweiterung der Offenlegung in der Geldflussrechnung um Minderheitsanteile Anpassung der Darstellung an Swiss GAAP FER 4 sowie Sicherstellung der logischen Konsistenz.
30	In der Geldflussrechnung sind im Finanzierungsbereich zusätzlich folgende Positionen auszuweisen: – Dividendenzahlungen an Minderheitsaktionäre (von Tochterorganisationen) +/- Kapitalein- oder -rückzahlungen von Minderheitsaktionären (von Tochterorganisationen)	Keine Änderung	35	In der Geldflussrechnung sind im Finanzierungsbereich zusätzlich folgende Positionen auszuweisen: – Dividendenzahlungen an Minderheitsaktionäre (von Tochterorganisationen) +/- Kapitalein- oder -rückzahlungen von Minderheitsaktionären (von Tochterorganisationen)	Keine Änderung
31	In der Geldflussrechnung sind bei der indirekten Methode zusätzlich folgende Positionen auszuweisen: +/- anteilige Verluste (Gewinne) aus Anwendung der Equity-Methode	Keine Änderung	36	In der Geldflussrechnung sind bei der indirekten Methode zusätzlich folgende Positionen auszuweisen: +/- anteilige Verluste (Gewinne) aus Anwendung der Equity-Methode	Keine Änderung

Eigenkapitalnachweis

		Inhalt von FER 30/18 (alt) mit textlichen Ergänzungen	37	Die mit dem Eigenkapital verrechneten Goodwill- bzw. negativen Goodwill-Positionen und die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen sind im Eigenkapitalnachweis jeweils als separate Komponente (Spalte) darzustellen.	Bestehende Regelung von Ziffer alt 18, ergänzt um Klarstellung (separate Komponente für Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen – war bisher nicht erforderlich); Bezeichnung Komponente ist in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 24.
--	--	---	----	--	--

Offenlegung

32	In den Anlagespiegeln sind bei Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter den Anschaffungswerten und den kumulierten Wertberichtigungen auch Änderungen des Konsolidierungskreises und Währungseinflüsse je separat aufzuführen.	Erwähnung in einer anderen Ziffer			Neu unter Ziffer 41 inkludiert.
----	---	-----------------------------------	--	--	---------------------------------

33	Im Rückstellungsspiegel sind die Veränderung von Rückstellungen aufgrund der Währungsdifferenzen sowie der Veränderung des Konsolidierungskreises je separat offenzulegen.	Erwähnung in einer anderen Ziffer			Neu unter Ziffer41 inkludiert.
34	Die im Anhang offenzulegenden Angaben umfassen: – Angaben zum Konsolidierungskreis – Konsolidierungsgrundsätze – Bewertungsgrundlagen und -grundsätze – weitere Sachverhalte, deren Offenlegung von dieser oder anderen Fachempfehlungen verlangt wird.	Überarbeitung des vierten Aufzählungszeichen um Sachverhalte, deren Offenlegung für das Verständnis der Konzernrechnung relevant sind	38	Die im Anhang offenzulegenden Angaben umfassen: - Angaben zum Konsolidierungskreis - Konsolidierungsgrundsätze - Bewertungsgrundlagen und -grundsätze - weitere Sachverhalte, die für das Verständnis der Konzernrechnung relevant sind	4. Spiegelstrich (alte Version) bereits durch FER 6/2 und FER 6/4 abgedeckt. Erweiterung der Offenlegung um Sachverhalte, die für das Verständnis der Konzernrechnung relevant sind.
35	Die Angaben zum Konsolidierungskreis enthalten: – Behandlung der Organisationen in der Konzernrechnung (angewendete Methode) – Name und Sitz der einbezogenen Organisationen (Tochterorganisationen, Gemeinschaftsorganisationen und assoziierte Organisationen) – Anteil am Kapital dieser Organisationen; weicht der Stimmrechtsanteil vom Kapitalanteil ab, ist der Stimmrechtsanteil ebenfalls offenzulegen – Änderungen im Konsolidierungskreis gegenüber dem Vorjahr sowie Zeitpunkt, ab welchem diese Änderung berücksichtigt wird – Abweichungen vom Abschlussstichtag des Konzerns. Die Angaben zu den Konsolidierungsgrundsätzen enthalten: – Konsolidierungsmethode, insbesondere Kapitalkonsolidierung – Fremdwährungsumrechnungsmethode sowie Behandlung der Umrechnungsdifferenzen – Behandlung von assoziierten Organisationen und Gemeinschaftsorganisationen – Behandlung von konzerninternen Gewinnen (Zwischengewinnen).	Aufspaltung in zwei einzelne Ziffern (2. Teil neu unter Ziffer 40)	39	Die Angaben zum Konsolidierungskreis enthalten: - Behandlung der Organisationen in der Konzernrechnung (angewendete Methode) - Name und Sitz der einbezogenen Organisationen (Tochterorganisationen, Gemeinschaftsorganisationen und assoziierte Organisationen) - Anteil am Kapital dieser Organisationen; weicht der Stimmrechtsanteil vom Kapitalanteil ab, ist der Stimmrechtsanteil ebenfalls offenzulegen - Änderungen im Konsolidierungskreis gegenüber dem Vorjahr sowie Zeitpunkt, ab welchem diese Änderungen berücksichtigt werden - Abweichungen vom Abschlussstichtag des Konzerns.	Trennung der Ziffer, da zwei Offenlegungspunkte behandelt werden (Konsolidierungskreis und Konsolidierungsgrundsätze) und zwei separate Ziffern anwendungsfreundlicher sind.
		2. Teil von FER 30/35 (alt)	40	Die Angaben zu den Konsolidierungsgrundsätzen enthalten: - Konsolidierungsmethode, insbesondere Kapitalkonsolidierung - Fremdwährungsumrechnungsmethode sowie Behandlung der Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen	2. Teil von FER 30/35 alt, siehe oben

				<ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von assoziierten Organisationen und Gemeinschaftsorganisationen - Behandlung von konzerninternen Gewinnen (Zwischengewinnen). 	
		Vereinheitlichung Ziffer FER 30/32 (alt) und FER 30/33 (alt)	41	In den Spiegeln (zum Beispiel Anlagespiegel oder Rückstellungsspiegel) sind die Veränderungen aufgrund der Fremdwährungsdifferenzen sowie Änderungen des Konsolidierungskreises je separat aufzuführen.	Vereinheitlichung der Offenlegung bei den Spiegeln
		Umgliederung: 2. Satz FER 30/14 (alt)	42	Ein Goodwill ist in der Bilanz oder im Anhang separat auszuweisen.	In den Abschnitt «Offenlegung» verschoben.
36	Bei Verrechnung des erworbenen Goodwills mit dem Eigenkapital sind alle Auswirkungen einer theoretischen Aktivierung mit planmässiger Abschreibung sowie allfälliger Wertbeeinträchtigungen auf Bilanz und Erfolgsrechnung während der angenommenen Nutzungsdauer jeweils für das Berichtsjahr und Vorjahr im Anhang darzustellen.	Anpassung Wortlaut und Erweiterung um negativen Goodwill	43	Bei Verrechnung des Goodwills bzw. negativen Goodwills mit dem Eigenkapital sind alle Auswirkungen einer theoretischen Aktivierung und Passivierung mit planmässiger Abschreibung bzw. Auflösung auf Bilanz und Erfolgsrechnung während der angenommenen Nutzungsdauer jeweils für das Berichtsjahr und Vorjahr im Anhang darzustellen (Anschaffungswert, kumulierte Wertberichtigungen, Restwert, Abschreibungen bzw. Auflösungen, Wertbeeinträchtigungen, Zugänge, Abgänge, Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen).	Ergänzt mit der Behandlung von negativem Goodwill sowie Offenlegung präzisiert.
37	Abweichungen von der gewählten Bewertungsgrundlage sind im Anhang offenzulegen.	gestrichen			Ersatzlos gestrichen; Bewertungsgrundlagen sind durch Rahmenkonzept (Stetigkeit) und durch Swiss GAAP FER 2 geregelt (Bewertungsgrundsätze & Offenlegung).
38	Die Bewertungsmethode von Beteiligungen an Organisationen mit einem Stimmrechtsanteil von unter 20 Prozent ist im Anhang offenzulegen.	«Beteiligungen» wird durch «Anteile» ersetzt.	44	Die Bewertungsmethode von Anteilen an Organisationen mit einem Stimmrechtsanteil von unter 20 Prozent ist im Anhang offenzulegen.	Umformulierung, um Konsistenz mit dem Wortlaut in FER 3/15 zu wahren.
39	Der für die Berechnung der latenten Ertragssteuerposten angewendete Steuersatz ist im Anhang offenzulegen. Bei der Anwendung von tatsächlich zu erwartenden Steuersätzen je Steuersubjekt kann ein konzerndurchschnittlicher Steuersatz offengelegt werden.	gestrichen			Ersatzlos gestrichen; Offenlegung zu Steuersätzen nur noch für kotierte Unternehmen im Rahmen Swiss GAAP FER 31 verlangt.
40	In der Bilanz oder im Anhang sind gesondert auszuweisen: <ul style="list-style-type: none"> - Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Organisationen - bei den Finanzanlagen nicht konsolidierte Beteiligungen und Forderungen gegenüber nicht konsolidierten Beteiligungen. 	Keine Änderung	45	In der Bilanz oder im Anhang sind gesondert auszuweisen: <ul style="list-style-type: none"> - Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Organisationen - bei den Finanzanlagen nicht konsolidierte Beteiligungen und Forderungen gegenüber nicht konsolidierten Beteiligungen. 	Keine Änderung
41	Die Behandlung von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen und deren Auswirkungen auf die Konzernrechnung sind im Anhang darzustellen.	gestrichen			Offenlegung wird bereits in Ziffer 40 abgedeckt.

42	Die Angaben zur Erfolgsrechnung im Anhang enthalten die Aufgliederung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen nach geographischen Märkten und Geschäftsbereichen.	«Sofern keine Segmentberichterstattung nach Swiss GAAP FER 31 oder Swiss GAAP FER 40 erfolgt» eingefügt und Schreibweise von «geographischen» geändert.	46	Sofern keine Segmentberichterstattung nach Swiss GAAP FER 31 oder Swiss GAAP FER 40 erfolgt, enthalten die Angaben zur Erfolgsrechnung im Anhang eine Aufgliederung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen nach geographischen Märkten und Geschäftsbereichen.	Inhaltliche Präzisierung; diese Ziffer ist nur anzuwenden, wenn es keine Segmentberichterstattung nach FER 31/8 oder FER 40/56 f. gibt.
43	Im Anhang sind bei Erwerb und Verkauf konsolidierter Organisationen die wichtigsten Bestandteile der Bilanzen der gekauften und verkauften Organisationen per Erwerbs- bzw. Abgangstichtag darzustellen.	Erweiterung der Offenlegungspflicht	47	Im Anhang sind bei Erwerb und Verkauf voll- und quotenkonsolidierter Organisationen die wichtigsten Bestandteile der Bilanzen der gekauften und verkauften Organisationen per Zeitpunkt der Erstkonsolidierung respektive der Dekonsolidierung darzustellen. Zusätzlich ist der Einfluss der Erst- bzw. Dekonsolidierung auf die Nettoerlöse offenzulegen. Die Offenlegung umfasst die Nettoerlöse seit dem Erwerbszeitpunkt, welche in die Konzern-Erfolgsrechnung eingeflossen sind, sowie die Nettoerlöse bis zum Erwerbszeitpunkt im entsprechenden Geschäftsjahr. Falls die Nettoerlöse bis zum Erwerbszeitpunkt nicht ermittelt werden können, sind die Nettoerlöse gemäss letztem verfügbarem Abschluss offenzulegen. Bei einem Verkauf sind die in der Konzernrechnung enthaltenen Nettoerlöse bis zum Zeitpunkt der Dekonsolidierung sowie jene des Vorjahres offenzulegen.	Bis anhin wurden nur wesentliche Bilanzpositionen im Anhang offengelegt; neu sind auch Angaben zu den Nettoerlösen erforderlich, damit der Bilanzleser die Bedeutung des Erwerbs bzw. Verkaufs auf die konsolidierte Erfolgsrechnung einschätzen kann.

Erläuterungen					
Bestehende Fachempfehlung (2012)		Änderung	Überarbeitete Fachempfehlung (2022)		Änderungsgrund
zu Ziffer 1			zu Ziffer 1		
44	Mit dem Konsolidierungskreis werden die Kriterien definiert, nach denen Organisationen in der Konzernrechnung erfasst werden. Organisationen mit abweichender Geschäftstätigkeit sind zum Konsolidierungskreis zu zählen. Dies gilt grundsätzlich auch für Zweckorganisationen.	Streichung 1. Satz und Fokussierung auf Zweckorganisationen	48	Zweckorganisationen sind zu konsolidieren. Eine Zweckorganisation ist eine Organisation, die juristisch nicht kontrolliert wird, deren wirtschaftlicher Beitrag jedoch direkt dem Konzern zugutekommt (beispielsweise ausgelagerte Forschungstätigkeiten, Stiftungen für aktienbasierte Vergütungen).	Inhaltliche Präzisierung betreffend Zweckorganisationen (Definition inklusive Beispiele)
zu Ziffer 2			zu Ziffer 2		
45	Eine Tochterorganisation ist eine Organisation, welche von der Mutterorganisation beherrscht wird.	«beherrscht» wird mit «kontrolliert» ersetzt	49	Eine Tochterorganisation ist eine Organisation, welche von der Mutterorganisation kontrolliert wird.	Nur textliche Anpassung
46	Eine Beherrschung wird angenommen, wenn die Mutterorganisation direkt oder indirekt mehr als die Hälfte der Stimmenrechte an einer Tochterorganisation hält.	«Beherrschung» wird mit «Kontrolle» ersetzt	50	Eine Kontrolle wird angenommen, wenn die Mutterorganisation direkt oder indirekt mehr als die Hälfte der Stimmenrechte an einer Tochterorganisation hält.	Nur textliche Anpassung
47	Auch falls die Mutterorganisation weniger als die Hälfte der Stimmenrechte hält, kann eine Beherrschung vorliegen (beispielsweise durch Aktionärsbindungsverträge, Mehrheit im Aufsichts-/Leitungsorgan).	«Beherrschung» wird mit «Kontrolle» ersetzt	51	Auch falls die Mutterorganisation weniger als die Hälfte der Stimmenrechte hält, kann eine Kontrolle vorliegen (beispielsweise durch Aktionärsbindungsverträge, Mehrheit im Aufsichts-/Leitungsorgan oder Optionsrechte).	Nur textliche Anpassung, Erweiterung um ein Beispiel
48	Unbedeutende Tochterorganisationen können von der Vollkonsolidierung ausgeschlossen werden, sofern sie auch in ihrer Summe unbedeutend sind.	Anpassung Wortlaut	52	Tochterorganisationen können von der Vollkonsolidierung ausgeschlossen werden, sofern sie auch in ihrer Gesamtheit nicht wesentlich sind.	Nur textliche Anpassung
zu Ziffer 3			zu Ziffer 3		
49	Eine Gemeinschaftsorganisation ist eine vertragliche Vereinbarung, in der zwei oder mehr Parteien eine wirtschaftliche Tätigkeit durchführen, die einer gemeinschaftlichen Führung unterliegt. Dabei verfügt keine Partei über die Möglichkeit der Beherrschung der Gemeinschaftsorganisation.	«Beherrschung» wird mit «Kontrolle» ersetzt	53	Eine Gemeinschaftsorganisation ist eine vertragliche Vereinbarung, in der zwei oder mehr Parteien eine wirtschaftliche Tätigkeit durchführen, die einer gemeinschaftlichen Führung unterliegt. Dabei verfügt keine Partei über die Möglichkeit der Kontrolle der Gemeinschaftsorganisation.	Nur textliche Anpassung
		Verschiebung von FER 30/54 (alt)	54	Bei der Quotenkonsolidierung werden sämtliche Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung der Gemeinschaftsorganisation zum Beteiligungsprozentsatz erfasst.	Verschiebung von FER 30/54 (alt)
zu Ziffer 4			zu Ziffer 4		
50	Assoziierte Organisationen sind Beteiligungen, bei denen ein massgeblicher Einfluss wahrgenommen werden kann. Von einem massgeblichen Einfluss ist dann auszugehen, wenn der Anteil an den Stimmen mindestens 20 Prozent bis unter 50 Prozent beträgt und die Beherrschung nicht ausgeübt werden kann.	Erweiterung der Ziffer und Streichung von «Beteiligungen»	55	Assoziierte Organisationen liegen vor, wenn ein massgeblicher Einfluss besteht. Massgeblicher Einfluss ist die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen der Organisation mitzuwirken, nicht aber die Kontrolle oder die gemeinschaftliche Führung der Organisation. Von einem massgeblichen Einfluss ist dann auszugehen, wenn der Anteil an den Stimmen mindestens 20	Definition wurde präzisiert.

				Prozent beträgt, es sei denn, dieser kann widerlegt werden. Bei einem Stimmrechtsanteil von weniger als 20 Prozent wird vermutet, dass kein massgebender Einfluss vorliegt, es sei denn, dieser kann nachgewiesen werden.	
		Neue Ziffer	56	Bei Anwendung der Equity-Methode bildet ein Abschluss in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER die Basis für den Einbezug der assoziierten Organisation. Falls diese keinen FER-Abschluss erstellt, haben zumindest die aus der Sicht des Konzerns wesentlichen Abschlusspositionen den FER-konformen, konzerninternen Richtlinien zu entsprechen.	Die Anforderungen an Abschlüsse von assoziierten Organisationen werden neu klar definiert.
		Neue Ziffer	57	Im Zeitpunkt der Erlangung eines massgeblichen Einflusses erfolgt eine Neubewertung der übernommenen Aktiven und Verbindlichkeiten der assoziierten Organisation nach den Vorgaben von Ziffer 14. Eine solche ist lediglich für jene Aktiven und Verbindlichkeiten notwendig, deren aktueller Wert wesentlich von dem Wert abweicht, der sich ergeben würde, wenn schon immer Swiss GAAP FER angewendet worden wäre. Auch bisher nicht erfasste, für den Erwerb des entsprechenden Anteils entscheidungsrelevante, immaterielle Vermögenswerte sind zu identifizieren und zu bilanzieren, wobei die Ausnahmebestimmung von Ziffer 18 sinngemäss anwendbar ist.	Klarstellung bzw. Weiterentwicklung der Vorgaben bezüglich Neubewertung. Werden (zusätzliche) Anteile gekauft, um massgeblichen Einfluss im Hinblick auf spezifische immaterielle Vermögenswerte zu erlangen, so sind diese zu identifizieren und zu bilanzieren. Formulierung in Anlehnung an Ziffer 14. Hinweis auf Vereinfachung (Ziffer 18) für KMU, die Goodwill in der Regel aktivieren und abschreiben.
		Neue Ziffer	58	Die Behandlung von Goodwill von assoziierten Organisationen hat identisch mit der Behandlung bei voll- und quotenkonsolidierten Organisationen zu erfolgen. Falls der Goodwill aktiviert wird, ist er in der Bilanzposition «Anteile an assoziierten Organisationen» auszuweisen. Die Abschreibung bildet Teil des Ergebnisses aus assoziierten Organisationen.	Einheitliche Behandlung wird klargestellt.
		Neue Ziffer	59	Die Umrechnung der Bilanzposition «Anteile an assoziierten Organisationen» ergibt ausschliesslich erfolgsneutrale Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen, die mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Im Zeitpunkt des Verlusts des massgeblichen Einflusses sind die entsprechenden im Eigenkapital erfassten, kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen erfolgswirksam auszubuchen.	Neu wird die Behandlung von Fremdwährungsdifferenzen (inkl. Veräusserungsfall) bei assoziierten Organisationen explizit geregelt.
zu Ziffern 6 und 7				zu Ziffern 6 und 7	
51	Die Einzelabschlüsse der in die Konsolidierung einbezogenen Organisationen sind für Konsolidierungszwecke den einheitlichen Richtlinien des Konzerns anzupassen. Diese Anpassungen können zu Abweichungen von jenem Abschluss führen, der den Anteilseignern der entsprechenden Organisationen zur Genehmigung vorgelegt wird. Der Unterschied zwischen dem Abschlussstichtag der Jahresab-	«Einzelabschlüsse» mit «Jahresabschlüsse» ersetzt	60	Die Jahresabschlüsse der in die Konsolidierung einbezogenen Organisationen sind für Konsolidierungszwecke den einheitlichen Richtlinien des Konzerns anzupassen. Diese Anpassungen können zu Abweichungen von jenem Abschluss führen, der den Anteilseignern der entsprechenden Organisationen zur Genehmigung vorgelegt wird. Zwischen dem Abschlussstichtag der Jahresabschlüsse der einbezogenen Organisationen und dem Abschlussstichtag des Konzerns dürfen nicht mehr als drei Monate liegen.	Nur textliche Anpassung

	schlüsse der einbezogenen Organisationen und dem Abschlussstichtag des Konzerns darf nicht mehr als drei Monate betragen.				
52	Zu eliminieren sind insbesondere: – Forderungen und Verbindlichkeiten der konsolidierten Organisationen untereinander – Beteiligungswerte und das entsprechende Eigenkapital der konsolidierten Organisationen – Konzerninterne Aufwendungen und Erträge, wie Aufwendungen und Erträge aus Lieferungen und Leistungen, Zinsen oder Lizenzgebühren zwischen konsolidierten Organisationen – Dividenden von konsolidierten Organisationen.	1. «voll- und quotenkonsolidierte Organisationen» eingefügt 2. «konsolidierten Organisationen» gelöscht	61	Zu eliminieren sind bei voll- und quotenkonsolidierten Organisationen insbesondere: - Forderungen und Verbindlichkeiten untereinander - Beteiligungswerte und das entsprechende Eigenkapital - Konzerninterne Aufwendungen und Erträge, wie Aufwendungen und Erträge aus Lieferungen und Leistungen, Zinsen oder Lizenzgebühren - Dividenden	Nur textliche Anpassung
53	Bei der Vollkonsolidierung werden die Aktiven und Passiven sowie Aufwendungen und Erträge auch jener konsolidierten Organisationen, an denen Dritte beteiligt sind, in vollem Umfang in die Konzernrechnung einbezogen.	Keine Änderung	62	Bei der Vollkonsolidierung werden die Aktiven und Passiven sowie Aufwendungen und Erträge auch jener konsolidierten Organisationen, an denen Dritte beteiligt sind, in vollem Umfang in die Konzernrechnung einbezogen.	Keine Änderung
54	Bei der Quotenkonsolidierung werden sämtliche Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung der Gemeinschaftsorganisation zum Beteiligungsprozentsatz erfasst.	gestrichen			Neu in Ziffer 54
zu Ziffer 8			zu Ziffer 8		
55	Aufgrund interner Transaktionen zwischen Mutter- und Tochterorganisationen können am Jahresende in Konzernaktiven wie z. B. Vorräten oder Anlagen aus der Sicht des Konzerns nicht realisierte Gewinne (Zwischengewinne) enthalten sein.	«interner Transaktionen zwischen Mutter- und Tochterorganisationen » mit «konzerninterner Transaktionen (Tochterorganisationen, Gemeinschaftsorganisationen)» ersetzt	63	Aufgrund konzerninterner Transaktionen (Tochterorganisationen, Gemeinschaftsorganisationen) können am Jahresende in Aktiven wie z. B. Vorräten oder Anlagen aus der Sicht des Konzerns nicht realisierte Gewinne (Zwischengewinne) enthalten sein.	Präzisierung in Bezug auf die Konzernorganisationen, auf die sich diese Vorgabe bezieht (Gemeinschaftsorganisationen explizit erwähnt).
56	Für die Berechnung der Zwischengewinne ist die Anwendung von Annäherungsverfahren gestattet.	Keine Änderung	64	Für die Berechnung der Zwischengewinne ist die Anwendung von Annäherungsverfahren gestattet.	Keine Änderung
57	Bei Anwendung der Percentage of Completion-Methode (POCM) ist sicherzustellen, dass auch bei komplexen Lieferungs- und Leistungsverhältnissen die konzerninternen Zwischengewinne eliminiert werden.	Keine Änderung	65	Bei Anwendung der Percentage of Completion-Methode (POCM) ist sicherzustellen, dass auch bei komplexen Lieferungs- und Leistungsverhältnissen die konzerninternen Zwischengewinne eliminiert werden.	Keine Änderung
zu Ziffer 9			zu Ziffer 9		
58	Das Eigenkapital der konsolidierten Organisationen ist per Erwerbszeitpunkt mit dem Kaufpreis bzw. per Zeitpunkt der Gründung mit dem Buchwert der Beteiligung bei der Mutterorganisation zu verrechnen.	«Kaufpreis» mit «Anschaffungskosten» ersetzt	66	Das Eigenkapital der konsolidierten Organisationen ist per Erwerbszeitpunkt mit den Anschaffungskosten bzw. per Zeitpunkt der Gründung mit dem Buchwert der Beteiligung bei der Mutterorganisation zu verrechnen.	Nur textliche Anpassung (einheitlicher FER-Wortlaut)

59	Nach der Erstkonsolidierung sind Veränderungen aus Geschäftstätigkeit, welche in der Abrechnungsperiode im Periodenergebnis der Konzernrechnung enthalten sind, den Gewinnreserven zuzuweisen.	«aus Geschäftstätigkeit» gestrichen	67	Nach der Erstkonsolidierung sind Veränderungen, welche in der Abrechnungsperiode im Periodenergebnis der Konzernrechnung enthalten sind, den Gewinnreserven zuzuweisen.	Nur textliche Anpassung
60	Bei einer Akquisition findet auf den Erwerbszeitpunkt eine Neubewertung der übernommenen Aktiven und Verbindlichkeiten zu aktuellen Werten statt.	gestrichen			Definition des Begriffs «Erwerbsmethode» direkt in Ziffer 9 ergänzt, wodurch Ziffer 69 redundant ist (Regelung bereits in Ziffer 14 vorhanden)
zu Ziffer 13			zu Ziffer 13		
		Neue Ziffer	68	Die Fachempfehlung verlangt eine einheitliche Ausübung von gewählten Wahlrechten (zum Beispiel ist für alle Formen von Akquisitionen der Goodwill entweder zu aktivieren und über die Laufzeit abzuschreiben oder mit dem Eigenkapital zu verrechnen). Falls eine Änderung der Grundsätze der Rechnungslegung erfolgt, sind die entsprechenden Bestimmungen des Rahmenkonzepts zu befolgen.	Einheitliche Behandlung wird klargestellt.
zu Ziffer 17			zu Ziffer 20		
61	Bei Veräußerung eines Geschäftsteils ist der erfolgswirksame Gewinn oder Verlust zu ermitteln unter Berücksichtigung, dass in einem früheren Zeitpunkt Goodwill direkt mit dem Eigenkapital verrechnet wurde. Damit die Auswirkungen gleich sind wie für eine Organisation, welche Goodwill aktiviert und über die Erfolgsrechnung ganz oder teilweise abgeschrieben hat, ist es notwendig, den zu einem früheren Zeitpunkt mit dem Eigenkapital verrechneten Goodwill bei der Veräußerung vollumfänglich dem Periodenergebnis zu belasten.	1. «erfolgswirksame Gewinn» mit «Veräußerungsgewinn» 2. Ergänzung des Badwill 3. Stilllegung/Liquidation hinzugefügt	69	Bei Veräußerung eines Geschäftsteils ist der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust zu ermitteln unter Berücksichtigung, dass im Zeitpunkt des Erwerbs Goodwill bzw. negativer Goodwill direkt mit dem Eigenkapital verrechnet wurde. Damit die Auswirkungen gleich sind wie für eine Organisation, welche Goodwill aktiviert und über die Erfolgsrechnung ganz oder teilweise abgeschrieben bzw. negativen Goodwill zum Zeitpunkt der Entstehung passiviert und ganz oder teilweise erfolgswirksam aufgelöst hat, ist es notwendig, den im Zeitpunkt des Erwerbs mit dem Eigenkapital verrechneten Goodwill bzw. negativen Goodwill bei der Veräußerung vollumfänglich im Periodenergebnis zu berücksichtigen. Der Veräußerung gleichzusetzen sind die Stilllegung und die Liquidation eines Geschäftsteils.	Anpassung Wortlaut zur Badwill-Auflösung angelehnt an Ziffer 17. Klarstellung, dass Stilllegungen und die Liquidation eines Geschäftsteils einem Verkauf gleichzusetzen sind.
			zu Ziffer 21		
		Neue Ziffer	70	Bei Erwerb von Finanzanlagen entsteht kein Goodwill. Falls durch einen Anteilserwerb ein massgeblicher Einfluss erlangt wird, erfolgt die Erfassung in Übereinstimmung mit Ziffer 57.	Erläuterung zur Behandlung schrittweiser Anteilserwerbe (neu geregelt in Ziffer 21).
		Neue Ziffer	71	Die Goodwillberechnung für jeden schrittweisen Anteilserwerb innerhalb der Kategorie assoziierte Organisationen erfolgt ohne Neubewertung der zugrundeliegenden Nettoaktiven.	Erläuterung zur Behandlung schrittweiser Anteilserwerbe (neu geregelt in Ziffer 21).
		Neue Ziffer	72	Bei Käufen von Minderheitsanteilen berechnet sich der Goodwill bzw. der negative Goodwill als Differenz zwischen Anschaffungskosten und dem proportionalen Buchwert der Minderheiten.	Erläuterung zur Behandlung schrittweiser Anteilserwerbe (neu geregelt in Ziffer 21).

		Neue Ziffer	73	Die Nutzungsdauer des Goodwills bzw. negativen Goodwills wird für jeden Anteilserwerb gesondert bestimmt.	Erläuterung zur Behandlung schrittweiser Anteilserwerbe (neu geregelt in Ziffer 21).
				zu Ziffer 22	
		Neue Ziffer	74	Der abgehende anteilige Goodwill bzw. negative Goodwill wird für jeden Anteilsverkauf berechnet und erfolgswirksam erfasst. Dieser Grundsatz wird für den bilanzierten als auch für den verrechneten Goodwill bzw. negativen Goodwill analog angewendet. Der anteilige Goodwill bzw. negative Goodwill berechnet sich proportional zu den verkauften Anteilen.	Erläuterung zur Behandlung von Verkäufen und schrittweisen Verkäufen (neu geregelt in Ziffer 22).
				zu Ziffer 23	
		Neue Ziffer	75	Entschädigungen für zukünftige Arbeitsleistungen des Verkäufers zählen nicht zu den Kaufpreisbestandteilen.	Gewünschte Ergänzung gemäss Vernehmlassungseingaben
		Neue Ziffer	76	Die Abschreibung des angepassten Goodwills/negativen Goodwills erfolgt über die Restnutzungsdauer.	Gewünschte Ergänzung gemäss Vernehmlassungseingaben
				zu Ziffer 19	
				zu Ziffer 24	
62	Diese Vorschrift betrifft ausschliesslich die Umrechnung von Jahresrechnungen von Konzernorganisationen in Fremdwährung in die Währung der Konzernrechnung und nicht die Fremdwährungsumrechnung innerhalb von Jahresrechnungen.	Keine Änderung	77	Diese Vorschrift betrifft ausschliesslich die Umrechnung von Jahresrechnungen von Konzernorganisationen in Fremdwährung in die Währung der Konzernrechnung und nicht die Fremdwährungsumrechnung innerhalb von Jahresrechnungen.	Keine Änderung
63	Sämtliche Bilanzpositionen (ohne das Eigenkapital) werden zum Tageskurs des Bilanzstichtags in die Konzernwährung umgerechnet	Keine Änderung	78	Sämtliche Bilanzpositionen (ohne das Eigenkapital) werden zum Tageskurs des Bilanzstichtags in die Konzernwährung umgerechnet.	Keine Änderung
64	Die einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung sowie der Geldflussrechnung werden zum Durchschnittskurs der Berichtsperiode in die Konzernwährung umgerechnet.	1. Ergänzung um «einzelne Transaktionen» 2. Umrechnung auch zum aktuellen Transaktionskurs möglich	79	Die Positionen der Erfolgsrechnung sowie der Geldflussrechnung bzw. einzelne Transaktionen werden zum Durchschnittskurs der Berichtsperiode oder zum aktuellen Transaktionskurs in die Konzernwährung umgerechnet.	Gewünschte Präzisierung gemäss Vernehmlassungseingaben (es ist erlaubt, spezifische Transaktionen zum Kurs am Tag der Transaktion umzurechnen).
65	Die Umrechnung der Bilanzpositionen ergeben ausschliesslich erfolgsneutrale Umrechnungsdifferenzen, die mit dem Eigenkapital verrechnet werden.	«Umrechnungsdifferenzen» mit «Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen» ersetzt	80	Die Umrechnung der Bilanzpositionen ergibt ausschliesslich erfolgsneutrale Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen, die mit dem Eigenkapital verrechnet werden.	Konsistenz im Wortlaut
66	Bei der Umrechnung der Erfolgsrechnung wird die entstandene Umrechnungsdifferenz zwischen dem Ergebnis in der Erfolgsrechnung und der Bilanz im Eigenkapital erfasst.	«Umrechnungsdifferenzen» mit «Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen» ersetzt	81	Bei der Umrechnung der Erfolgsrechnung wird die entstandene Fremdwährungsumrechnungsdifferenz zwischen dem Ergebnis in der Erfolgsrechnung und der Bilanz im Eigenkapital erfasst.	Konsistenz im Wortlaut
				zu Ziffer 26	
		Neue Ziffer	82	Bei Kontrollverlust einer Tochterorganisation oder bei Verlust des massgeblichen Einflusses einer assoziierten Organisation sind die	Neu wird die Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen im Veräusserungsfall geregelt.

				entsprechenden, im Eigenkapital erfassten, kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus Darlehen mit Eigenkapitalcharakter erfolgswirksam auszubuchen.	
		Neue Ziffer	83	Bei einer allfälligen Rückzahlung von konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter können die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen entweder anteilmässig erfolgswirksam ausgebucht oder im Eigenkapital belassen werden.	Regelung gemäss Vernehmlassungsein-gaben gewünscht; Einführung eines ex-pliziten Wahlrechts für die Erfassung von kumulierten Fremdwährungsdifferenzen bei der Rückzahlung von konzerninter-nen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter.
zu Ziffer 21				zu Ziffer 27	
67	Beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Art der Tätigkeit der verschiedenen in die Konzernrechnung einbezogenen Organisationen können sich sachlich begründete Abwei-chungen vom Grundsatz der Einheitlichkeit ergeben. Auf-träge in Arbeit einer Engineering-Unternehmung sind nach anderen Grundsätzen zu bewerten als jene in einer Produk-tionsfirma mit Massenartikeln, auch wenn für beide von der Basis historischer Werte ausgegangen wird.	1. «Engineering-Unternehmung» mit «Bauunter-nehmen» ersetzt. 2. «Produktionsfirma» mit «Produktionsunter-nehmen» ersetzt (Konsis-tenz)	84	Beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Art der Tätigkeit der verschiedenen in die Konzernrechnung einbezogenen Organisatio-nen können sich sachlich begründete Abweichungen vom Grund-satz der Einheitlichkeit ergeben. Aufträge in Arbeit bei einem Bau-unternehmen sind nach anderen Grundsätzen zu bewerten als jene in einem Produktionsunternehmen mit Massenartikeln, auch wenn für beide von der Basis historischer Werte ausgegangen wird.	Textliche Anpassungen
				zu Ziffern 28 und 29	
		Neue Ziffer	85	Im Zusammenhang mit der Wertbeeinträchtigungsprüfung sind die Vorschriften von Swiss GAAP FER 20 beziehungsweise für Kern-FER-Anwender Swiss GAAP FER 2, Ziffer 16 zu beachten.	Verweis für Kern-FER-Anwender und Er-klärung welcher Standard anzuwenden ist.
zu Ziffer 34				zu Ziffer 38	
68	Die in der Konzernrechnung allgemein angewendeten Be-wertungsgrundlagen, wie Bewertung zu historischen Wer-ten (Anschaffungs-, Herstellungskosten) bzw. zu aktuellen Werten (Wiederbeschaffungs- oder Tageswerte), sind dar-zulegen. Soweit erforderlich sind die Grundsätze der Bewer-tung einzelner Positionen anzugeben.	«darzulegen» mit «anzu-geben» ersetzt und vice versa	86	Die in der Konzernrechnung allgemein angewendeten Bewertungs-grundlagen, wie Bewertung zu historischen Werten (Anschaffungs-, Herstellungskosten) bzw. zu aktuellen Werten (Wiederbeschaffungs- oder Tageswerte), sind anzugeben. Soweit erforderlich sind die Grundsätze der Bewertung einzelner Positio-nen darzulegen.	Nur textliche Anpassung
zu Ziffer 35				zu Ziffer 41	
69	Die Angaben zur Konzernbilanz enthalten wesentliche Bilan-zinformationen zu nicht konsolidierten Beteiligungen, so-fern der Wert der Beteiligung 20% des konsolidierten Eigenkapitals übersteigt.	gestrichen			Ersatzlos gestrichen, da in der Praxis we-nig relevant.
70	Bei assoziierten Organisationen ist ein allfällig bilanzierter Goodwill im Anhang separat auszuweisen.	gestrichen			Ersatzlos gestrichen, da diese Regelung neu bereits durch Ziffer 42 abgedeckt wird.

zu Ziffer 42			zu Ziffer 46		
71	Die Aufgliederung (sog. Segmentierung) der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen ist nur notwendig, wenn sich Geschäftsbereiche erheblich voneinander unterscheiden. Geographische Märkte können auch mehrere Länder umfassen.	Schreibweise «geographisch» geändert	87	Die Aufgliederung (sog. Segmentierung) der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen ist nur notwendig, wenn sich Geschäftsbereiche erheblich voneinander unterscheiden. Geografische Märkte können auch mehrere Länder umfassen.	Nur textliche Anpassung

Erstanwendung überarbeiteter Standard und Übergangsbestimmungen		
	Regelung Übergangsbestimmungen	<p>Dieser Standard ist erstmals für Berichtsperioden beginnend am oder nach dem 1. Januar 2024 anzuwenden. In Übereinstimmung mit dem Swiss GAAP FER Rahmenkonzept, Ziffer 30 sind bei Änderungen von Grundsätzen der Rechnungslegung auch die Vorjahreszahlen anzupassen. Dabei wird die Vorjahresrechnung angepasst (Restatement), wie wenn die neuen Grundsätze schon immer angewendet worden wären (retrospektive Methode).</p> <p>I. Im Sinne einer Erleichterung müssen die Ziffern 14 bis 23 (Goodwill), die Ziffern 25 beziehungsweise 82 (erfolgswirksame Ausbuchung kumulierter Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen) sowie die Ziffer 31 (latente Steuern) nicht retrospektiv umgesetzt werden. Die aufgeführten Ziffern sind für Akquisitionen respektive Veräusserungen in Berichtsperioden beginnend am oder nach dem 1. Januar 2024 anzuwenden.</p> <p>II. Falls eine Bestimmung der bestehenden kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen per Anfang der am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnenden Berichtsperiode pro Tochterorganisation, assoziierter Organisation und konzerninternem Darlehen mit Eigenkapitalcharakter praktisch nicht durchführbar ist, kann der Anwender eine einmalige Befreiung in Anspruch nehmen. Wird die Befreiung in Anspruch genommen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wird angenommen, dass die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen für alle Tochterorganisationen, assoziierten Organisationen und konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter zum Zeitpunkt der Erstanwendung dieser überarbeiteten Fachempfehlung null betragen und b) darf der Gewinn oder Verlust aus der Veräusserung einer Tochterorganisation bzw. einer assoziierten Organisation und der Rückzahlung eines konzerninternen Darlehens mit Eigenkapitalcharakter keine vor dem Zeitpunkt der Erstanwendung dieser überarbeiteten Fachempfehlung entstandenen Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen enthalten und muss die nach diesem Datum entstandenen Umrechnungsdifferenzen berücksichtigen und c) muss im Anhang angegeben werden, dass die vorliegende Erleichterung in Anspruch genommen wurde. <p>Eine vorzeitige Anwendung dieser Fachempfehlung ist gestattet.</p>

Richtlinien für den Anwender bzgl. des Übergangs vom bestehenden Swiss GAAP FER 30 (2012) zum überarbeiteten Swiss GAAP FER 30 (2022); ausgewählt wurden Ziffern, die zu einem wesentlichen Zusatzaufwand für die Anwender führen können und/oder zu einem Restatement führen werden.